



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.12.79). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 21. Oktober 1982
KATASTERAMT
 im Auftrage:
[Signature]

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 29 "SCHÜRENKAMP - 2. ÄNDERUNG", IM STADTEIL MELLE-MITTE

AUFGRUND DES § 1 (3) UND DES § 10 DES BBauG IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (FOLGTE S. 2256, BEI S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.79 (FOLGTE S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 19.10.1972 (NDS. GVB.), SOWIE DURCH VERORDNUNG VOM 19.10.1980 (NDS. GVB.), S. 10, BRUNDT DER PLANLICHEN EINVERLEBUNG VOM 15.01.1981 (FOLGTE S. 214), HAT DER RAT DER STADT MELLE DIESEN BEBAUUNGSPLAN - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN IN SEINER SITZUNG AM 30.09.1982 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

§ 1
 1) IN DEN ALS MISCHGEBIET (MI) AUSGEWIESENEN FLÄCHEN SIND AUSNAHMEN GEM. § 6 (3) BAUNVO NICHT ZULÄSSIG (§ 1 (6) BAUNVO).
 2) IN DEN ALS KERNGEBIET (MK) AUSGEWIESENEN FLÄCHEN SIND AUSNAHMEN GEM. § 7 (3) 1 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG (§ 1 (6) BAUNVO). NACH § 7 (2) u. 7 (3) 1 BAUNVO.
 3) IN DEN BESONDERS GEKENNZEICHNETEN KERNGEBIET SIND WOHNUNGEN NUR OBERHALB DES ERDGESCHOSSES ZULÄSSIG (§ 7 (2) BAUNVO), DIE AUSNAHMEN GEM. § 7 (3) 1 BAUNVO UND § 7 (3) BAUNVO SIND NICHT ZULÄSSIG.

§ 2
 IN DEN NICHT ÜBER ÜBERBAUBAREN BEREICHEN SIND NERBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO NUR IM ABSTAND VON MIN. 5,00 m ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ZULÄSSIG (§ 23 (5) BAUNVO).
 ES IST IN JEDEM FALL DARAUFGUACHTEN, DASS VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS ZUR GARAGENEINFÄHRUNG EIN MINDESTABSTAND VON 5,00 m GEWÄHRLEISTET WIRD.

§ 3
 HINWEIS: DIE FLÄCHEN INNERHALB DER IM PLAN DARGESTELLTEN SICHTDREIECKE DÜRFEN IN MEHR ALS 0,80 m HOHE ÜBER DER FAHRRAHN DER ANGRENZENDEN STRASSEN IN DER SICHT NICHT VERSPERRT WERDEN (§ 9 (1) 2a BBauG).

§ 4
 DIE FÜR DIE ABSTANDSBESTIMMUNG GEM. NBauG RELEVANTE OBERKANTE DER BAULICHEN ANLAGE AUF DEM ECKGRUNDSTÜCK SCHÜRENKAMP/HAFERSTRASSE DARF IM BEREICH DER BAUGRENZE ZUM SCHÜRENKAMP MAX. 10,50 m ÜBER GEHWEG - GEMESSEN IM MITTEL - NICHT ÜBERSCHREITEN.

§ 5
 ENTGEGEN DER FESTGESETZTEN ZWINGEND 3-GESCHOSSIGEN BEBAUUNG IM KERNGEBIET AN DER HAFERSTRASSE KANN GEM. § 31 (1) BBauG VON DER BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVEREINEN MIT DER STADT MELLE IM EINZELFALL AUS DENKMALPFLICHTGRÜNDEN AUCH EINE 2-GESCHOSSIGE BEBAUUNG ZUGELASSEN WERDEN, UM DADURCH EINE ANPASSUNG AN DENKMALESCHÜTZTE GEBÄUDE ZU ERREICHEN.

§ 6
 ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG GEGEN DIE FESTSETZUNGEN IN DIESER SATZUNG VERSTÖSST. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU DM 5.000,- GEAHNDET WERDEN (§ 6 (2) NGO).

§ 7
 DIESE SATZUNG WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG IM AMTSBLATT RECHTSVERBINDLICH (§ 12 BBauG). MIT GLEICHEM DATUM TRETEN DIE BISHER GÜLTIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS "SCHÜRENKAMP", 1, ÄNDERUNG, GENEHMIGT AM 10.02.1982 AUSSER KRAFT.

MELLE, 30.09.1982

BÜRGERMEISTER: *[Signature]*
 STADTDIREKTOR: *[Signature]*

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
Auszug aus dem Flurkartenwerk Maßstab 1:1000

Stadt - Landkreis Osnabrück
 Gemeinde Melle, Stadt
 Gemarkung Melle
 Flur 9
 Gersch. Buch. V 2142, Nr. 18

Osnabrück, den 20.12.82
Katasteramt
 im Auftrage:
[Signature]

Verfügungsbefugnis erteilt
 Die Gewähr für die Richtigkeit wird nur für unrichtlich beglaubigte Ausfertigungen übernommen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - MI MISCHGEBIET
 - MK KERNGEBIET
 - FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 - GE GEWERBEGEBIET
 - GI INDUSTRIEGEBIET
 - SO SONDERGEBIET (z.B. KLINIKGEBIET)
 - FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
 - FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER HOCHSTGRENZE)
 - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER ZWINGEND)
 - 03 GRUNDFLÄCHENZAHL, SIE GIBT AN, WELCHER ANTEIL DES BAUGRUNDSTÜCKS VON BAULICHEN ANLAGEN ÜBERBAUT WERDEN DARF (BAUNVO § 19)
 - 06 GESCHOSSFLÄCHENZAHL, SIE GIBT AN, WIEVIEL qm GESCHOSSFLÄCHE JE qm GRUNDSTÜCKSFÄCHE ZULÄSSIG SIND (BAUNVO § 20)
 - 20 BAUMASSEZAHL, SIE GIBT AN, WIEVIEL cbm BAUMASSE JE qm GRUNDSTÜCKSFÄCHE ZULÄSSIG SIND (BAUNVO § 21)
 - o OFFENE BAUWEISE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG
 - VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - FD FLACHDACH
 - SD SATTELDACH
 - WD WALMDACH
 - D DACHNEIGUNG
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - KIRCHLICHEN ZWEECKEN DIENENDE GEBÄUDE
 - GESUNDEHEIT ZWEECKEN DIENENDE GEBÄUDE
 - SCHULE
 - ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
 - ZU- U. AUSFAHRTS-VERBOT
 - FUSSWEG
 - SICHTDREIECKE
 - GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 15 BBauG
 - ÖFFENTLICHE KINDERSPIELPLÄTZE
 - GRÜN-FLÄCHEN, ÖFFENTLICH
 - GRÜN-FLÄCHEN, PRIVAT
 - ZU PFLANZENDE BÄUME (ÖFFENTL.)
 - ZU ERHALTENDE BÄUME (ÖFFENTL./PRIVAT)
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE U. GARAGEN
 - ST STELLPLATZE
 - GA GARAGEN
 - GS GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
 - GG GEMEINSCHAFTSGARAGEN
 - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - SCHUTZSTREIFEN FÜR ELEKTRIZITÄTSFREILEITUNG
 - T TRAFOSTATION
 - 10 KV ERDKABEL
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
 - N NATURSCHUTZGEBIET
 - W WASSERSCHUTZGEBIET
 - L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
 - Q QUELLENSCHUTZGEBIET
 - U ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
 - GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
 - 98,50 HÖHENANGABEN
 - 123 HÖHENLINIEN
- NUR DIE MIT • GEKENNZEICHNETEN PLANZEICHEN SIND BESTANDTEIL DIESER PLANUNG.

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.6.1982 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 (1) BBauG AM 3.7.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

MELLE, 30.9.1982

STADTDIREKTOR: *[Signature]*

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 20.12.79). SIE IST HINSEITLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

OSNABRÜCK, 198

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS SIND MELLE/BAUDEZERNAT MELLE, 30.9.1982

STADTBAURAT: *[Signature]*

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.6.1982 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 a (6) BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 3.7.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 15.7.1982 BIS 16.8.82 GEMÄSS § 2 a (6) BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MELLE, 30.9.1982

STADTDIREKTOR: *[Signature]*

DER RAT DER STADT MELLE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2 a (6) BBauG IN SEINER SITZUNG AM 30.9.82 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MELLE, 30.9.1982

STADTDIREKTOR: *[Signature]*

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ:) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN/MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 (2-4) BBauG GENEHMIGT/TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEMÄSS § 6 (4) BBauG VOM DER GENEHMIGUNG AUSGEGANGEN.

Osnabrück, 18. FEB. 1983

Landkreis Osnabrück
 Der Oberkreisdirektor
[Signature]

DER RAT DER STADT MELLE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ:) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / BEIGETRETEN.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

MELLE, 198

STADTDIREKTOR: *[Signature]*

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 30.4.1983 IM AMTSBLATT LANDKR. OSNABR. BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 1.5.1983 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MELLE, 1-5.1983

GEZ. DR. SURBERG
 STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT-GELTEND GEMACHT WORDEN.

MELLE, 198

Nr. 29/2

Stadt Melle

BEBAUUNGSPLAN
 „SCHÜRENKAMP - 2. Änderung“

STADTEIL MELLE - MITTE

ALSFERTIGUNG